

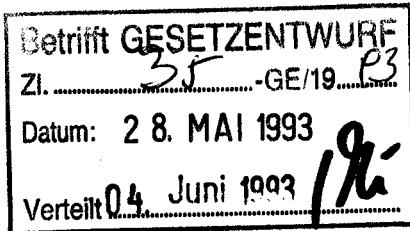
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1095/6-II/5/93(25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

**Dringend***St. Schultes*

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts - Organisationsgesetz geändert wird sowie Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu o. a. Gesetzesentwürfen zu übermitteln.

25 Beilagen

25. Mai 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Schultes

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1095/6-II/5/93

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telex 111688
 Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
 Koärin Dr. Rosenfeld
 Telefon:
 51 433 / 1795 DW

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts -
 Organisationsgesetz geändert wird sowie Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für
 Bildungswissenschaften in Klagenfurt geändert wird;
 Begutachtungsverfahren
 Zur do. Zl. 72.000/10-I/B/5B/93

Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich zu dem mit o. a. Note unter
 einem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsor-
 ganisationsgesetz geändert wird, sowie Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in
 Klagenfurt geändert wird, folgendes mitzuteilen:

Aus ho. Sicht müssen die gegenständlichen Gesetzesentwürfe im Zusammen-
 hang mit den geplanten Ausbaumaßnahmen für die Universität für Bildungswissen-
 schaften Klagenfurt zur Verbesserung des Raumangebotes gesehen werden. Die
 Kosten der baulichen Maßnahmen werden nach ho. Kenntnis mit rd. 300 Mio S prä-
 liminiert, wobei die Finanzierung noch keineswegs gesichert ist.

Durch die geplante UOG-Novelle und die Errichtung von zwei Fakultäten ist
 ho. Erachtens jedenfalls eine Vermehrung des universitären Raumangebotes not-
 wendig, somit eine Zwanghaftigkeit für die Ausbaumaßnahmen gegeben.

Gem. § 14 BHG (finanzielle Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen)
 sowie § 43 ff BHG (Vorhabensbegriff und Folgekosten) wären entsprechende do.
 Ergänzungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen erforderlich, da der Verweis
 auf unmittelbare Folgekosten in Höhe von 1 Mio S Personalaufwand p. a. im Allge-
 meinen Teil der Erläuterungen zu den ggstl. Gesetzesentwürfen unzureichend und
 unzutreffend ist.

Auf den Arbeitsbehelf "Was kostet ein Gesetz" (Ministerratsbeschuß vom 16. Februar 1993) wird nachdrücklich hingewiesen.

Hinsichtlich des aufgrund des Ausbauplanes für die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt mittelfristig zu erwartenden Mehrbedarfs von 50 Planstellen, davon 10 Professorenstellen, wird ho. vorausgesetzt, daß deren Besetzung nur nach Maßgabe des Freiwerdens bestehender Planstellen, d. h. ohne Belastung des Stellenplanes des Bundes erfolgt.

Bis zur Klärung der angeführten ho. Bedenken kann eine abschließende ho. Zustimmung zu den ggstl. Gesetzesentwürfen nicht erfolgen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u. e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

25. Mai 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
